

Herzlich willkommen zum Trägerdialog
am 04.05.2023

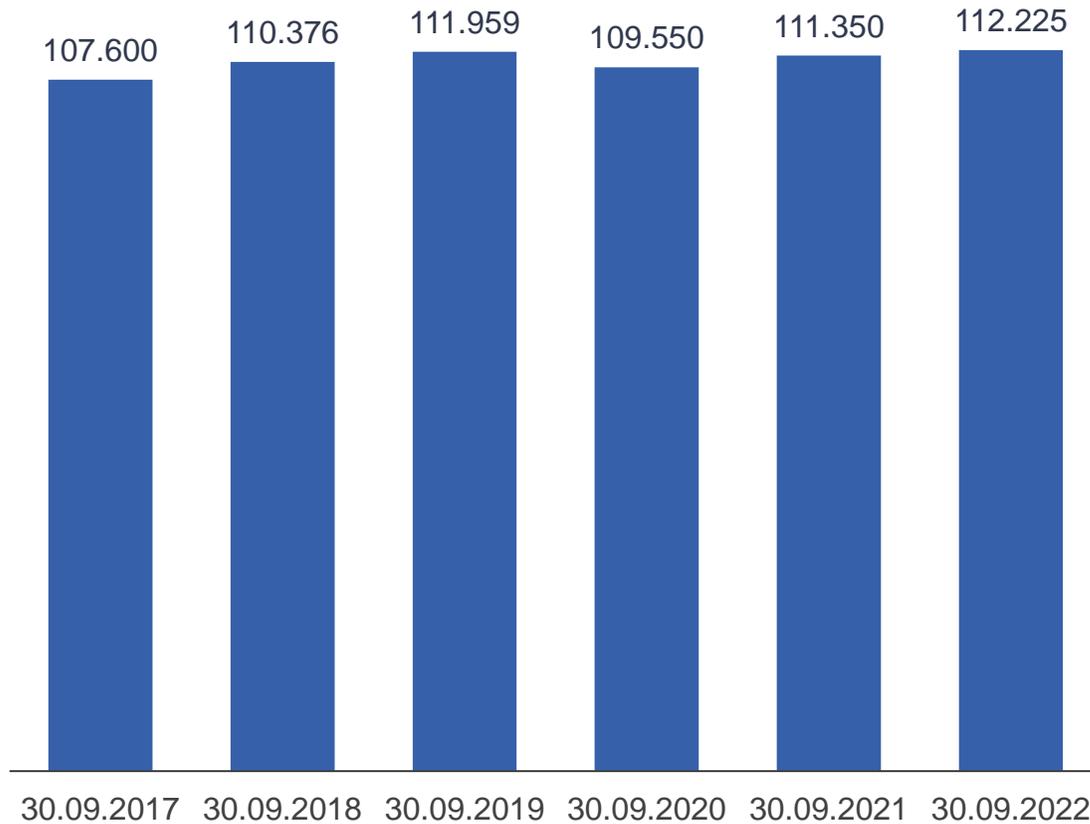


Tagesordnung Trägerdialog

- Begrüßung
- Aktuelle Zahlen, Daten, Fakten aus dem SGB II
- Bürgergeld-Gesetz
- Eingliederungsbericht 2022

Beschäftigung am Arbeitsort

Zeitreihe zum Bestand an sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Stichtag jeweils 30.09.)



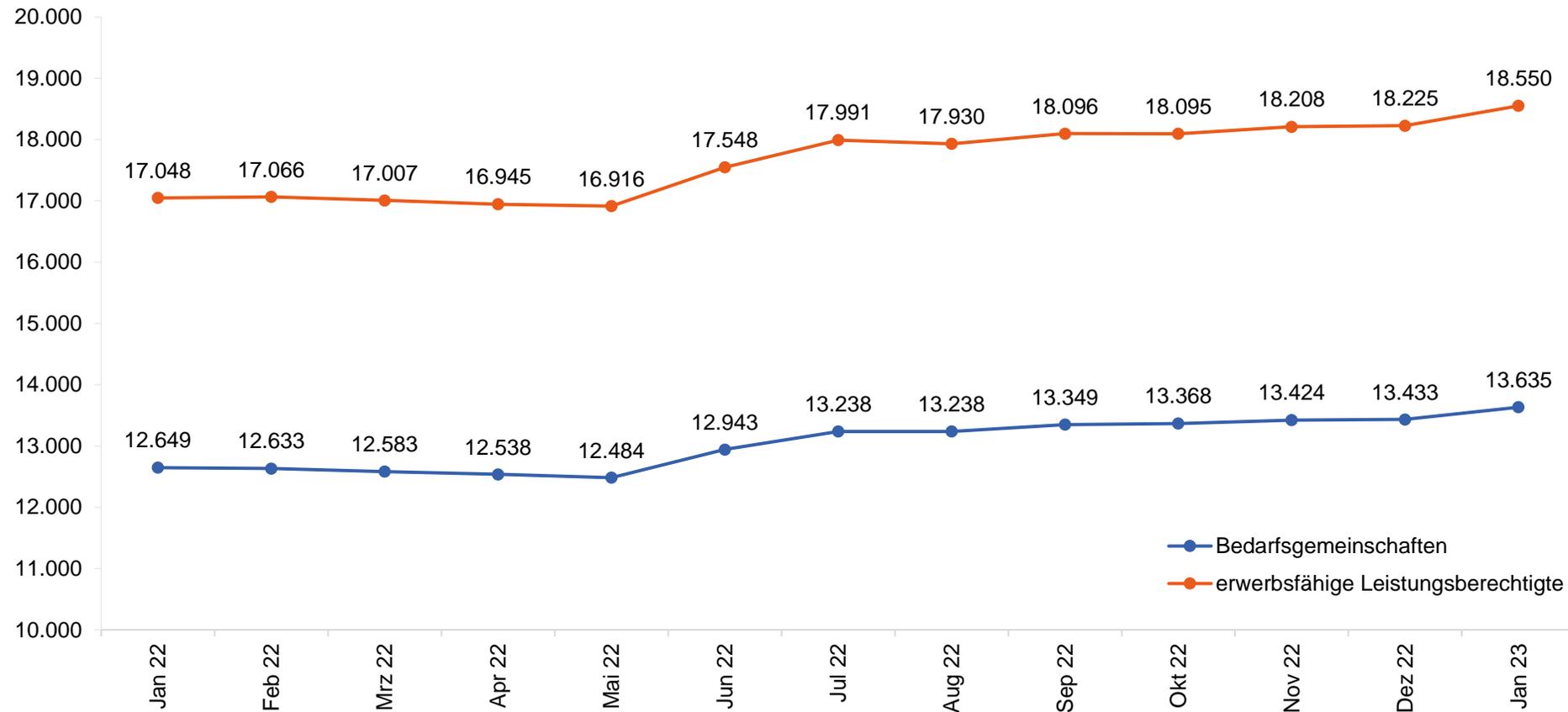
 zum
Vorjahr: +0,8%

Aktuelles in Zahlen

Bedarfsgemeinschaften und erwerbsfähige Leistungsberechtigte



ENNEPE-
RUHR-KREIS

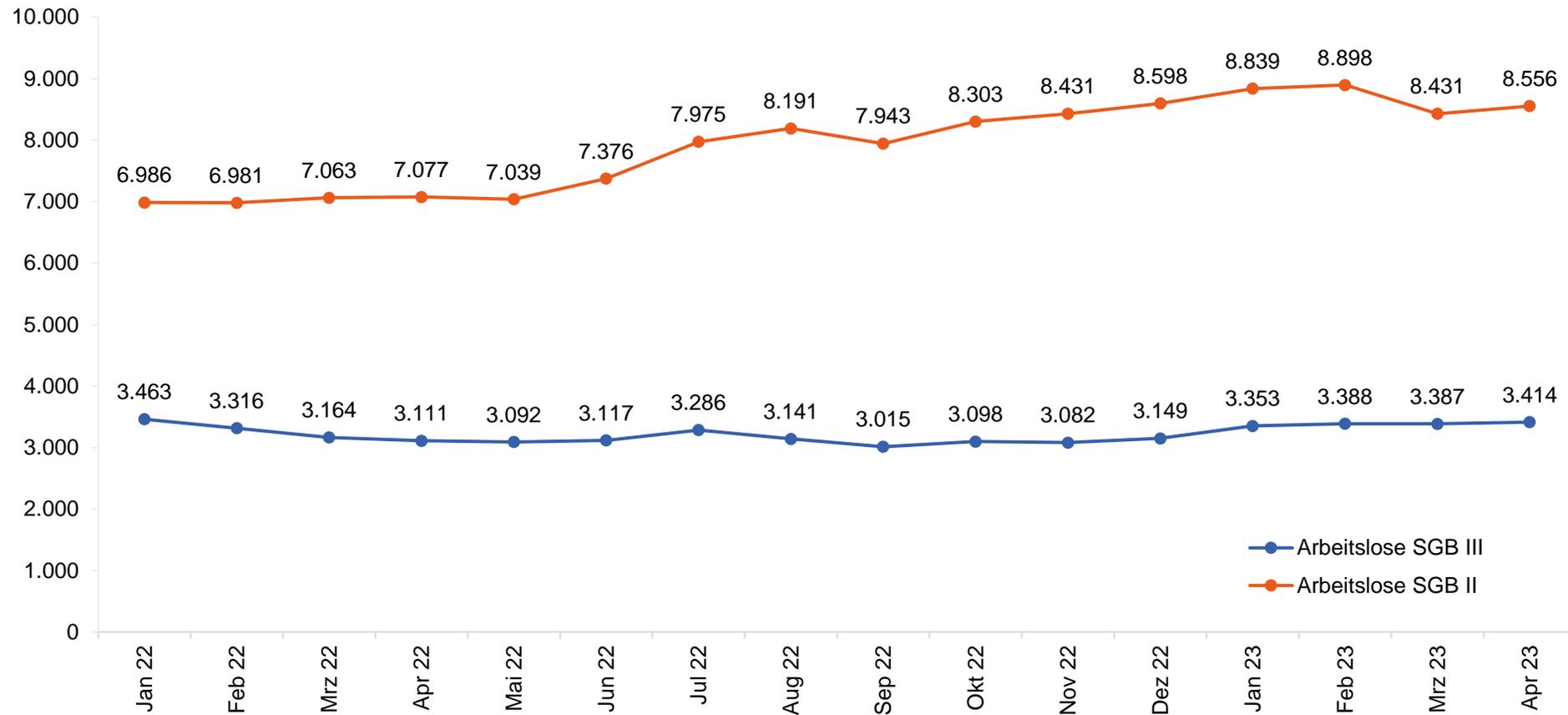


Aktuelles in Zahlen

Entwicklung Arbeitslosigkeit



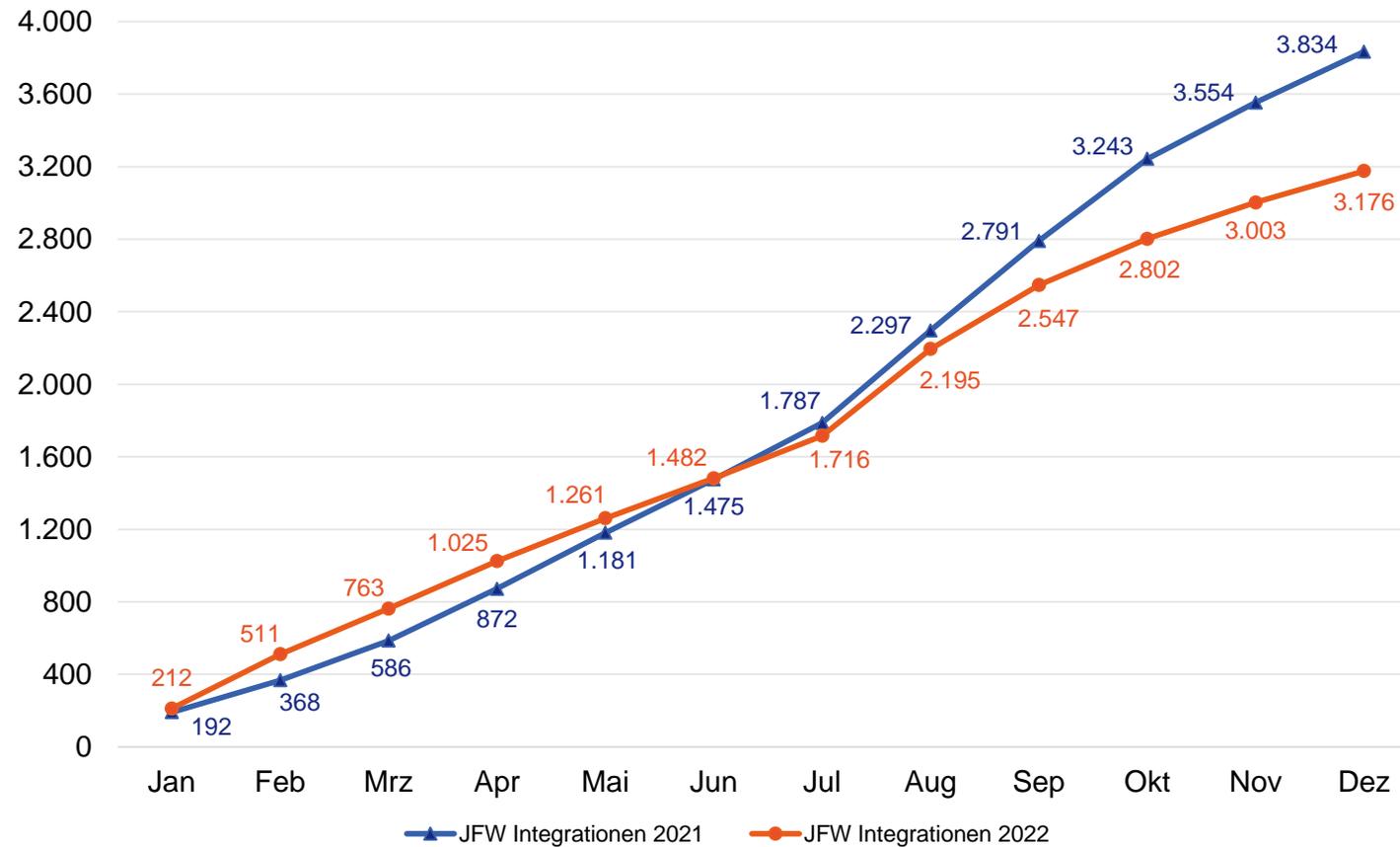
ENNEPE-
RUHR-KREIS



Aktuelles in Zahlen

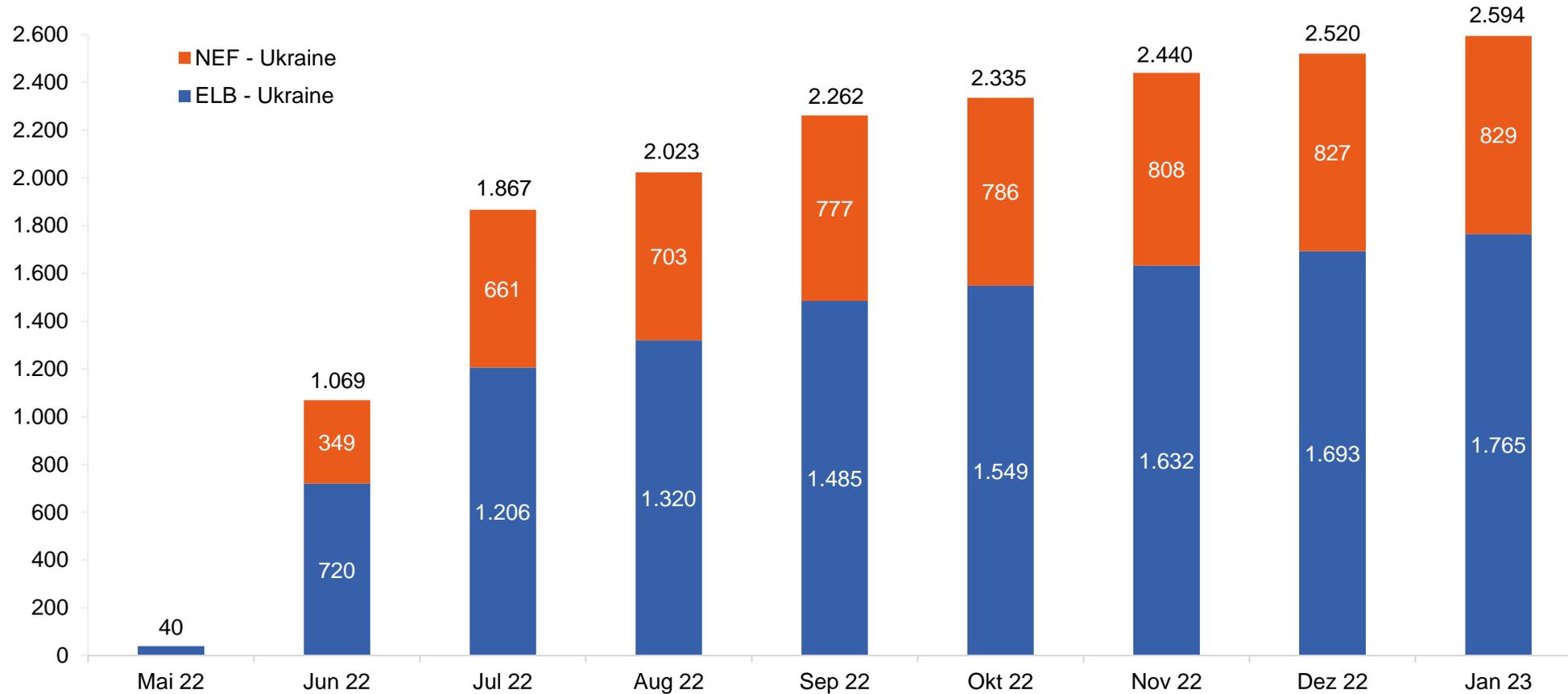
Entwicklung Integrationen in den Arbeitsmarkt

Integrationen Jahresfortschrittswerte 2021 und 2022



Aktuelles in Zahlen

Entwicklung Personen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit



2022/2023 Jahre mit viel Bewegung

- Zugang afghanischer Ortskräfte und ihrer Familien ab Beginn 2022
- Teilhabestärkungsgesetz mit mehr Verantwortung bei Reha ab 01.01.22
- Übergang Ukrainer*innen ab dem 01.06.2022
- Sanktionsmoratorium ab dem 01.07.2022
- Start Jugendberufsagentur Witten August 2022
- Go live compASS 21 am 03.10.2022
- Energiepreisbremsen als ständige Herausforderung für die LSB
- Wohngeld-Plus Abstimmungen mit den Städten
- Themen Miete und Mietkosten werden allgemein komplizierter

2022/2023 Jahre mit viel Bewegung

- Chancen-Aufenthalts-Recht ab 01.01.2023
- Steigende Zugänge von Personen aus dem Ausland
- Bürgergeld ab 01.01.2023/01.07.2023
- Fachkräfteinitiativen von Bund und Land
- Verantwortungskettenvereinbarung, Ausbildungswege NRW
- Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildung
- Auslaufen der Karenzzeiten ab dem 01.01.2024 (Wohnen, Vermögen)
- Finanzierung SGB II 2024 ff.
- Kindergrundsicherung

Zuwanderung aus dem Ausland verstärkt sich - auch im SGB II

Vorab:

- Zuwanderung ist trotz vielfältiger Probleme eine Chance.
- Bundesweit muss jährlich ein Einwanderungssaldo von rd. 500.000 Personen erreicht werden, um das Erwerbspersonenpotenzial zu halten.
- Es müssen auf allen staatlichen Ebenen (Bund, Land Kommunen) und in allen Handlungsfeldern (Attraktivität für Potenzialträger*innen, Steuerung der Zuwanderung, Wohnen, Schule, KiTa, soziale Integration, Ausbildung, Qualifizierung ...) nachhaltige und dauerhafte Angebote und Lösungen entwickelt werden.

Zuwanderung aus dem Ausland verstärkt sich - auch im SGB II

Ukrainer*innen

- rd. 1.700 ELB im SGB II Leistungsbezug
- hoher Druck auf Arbeitsmarktintegration und Qualifizierung

Chancen-Aufenthalts-Recht

- rd. 700 Personen und zusätzlich Familienangehörige im Kreis begünstigt
- individuelle Situationen
- Sprachförderung schon im AsylBG-Leistungsbezug möglich
- 1 ½ Jahre Zeit zur Erfüllung der Voraussetzungen und sozialen Eigenständigkeit
- hoher Druck auf Arbeitsmarktintegration und Qualifizierung

Anerkannte Asylberechtigte

- rd. 950 Personen in laufenden Asylverfahren, Übergangszahl ins SGB II je nach Anerkennungsquote noch unklar
- hoher Druck auf Arbeitsmarktintegration und Qualifizierung

Neues Zuwanderungsrecht im Entstehen (Fachkräfteeinwanderung u.a.)

Tagesordnung Trägerdialog

- Begrüßung
- Aktuelle Zahlen, Daten, Fakten aus dem SGB II
- **Bürgergeld-Gesetz**
- Eingliederungsbericht 2022

Bürgergeld-Gesetz: Wie alles begann...





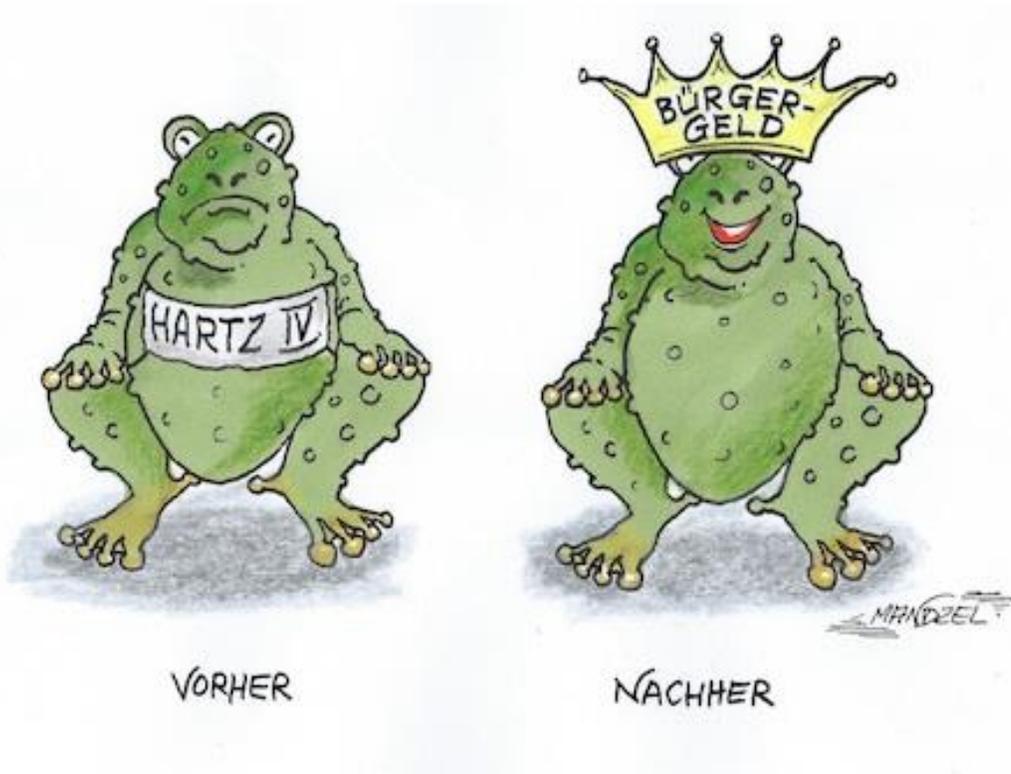
Handlungsempfehlungen des BMAS zu....

- Moderne Arbeit
- Digitalisierung
- Tarifbindung und Mindestlohn
- Kindergrundsicherung
- Weiterbildung und Fachkräftesicherung
- Bürgerfreundlichkeit

Reformpaket Grundsicherung:

- Karenzzeiten
- Leistungsminderungen
- Eingliederungsvereinbarung ohne RF
- Kooperation und Beratung auf Augenhöhe
- Qualifizierung und nachhaltige Vermittlung
- Anreizprämien

Bürgergeld-Gesetz: von der Idee zum Gesetz



- Bundesverfassungsgerichtsurteil zu Sanktionen, November 2019
- **Coronapandemie**
- Koalitionsvertrag, November 2021
- Sanktionsmoratorium, Juli 2022
- Referentenentwurf Bürgergeld-Gesetz, August 2022
- Regierungsentwurf verabschiedet, September 2022
- Verabschiedung im Bundestag, 11.11.22
- Keine Zustimmung im Bundesrat, 14.11.2022
- Vermittlungsausschuss, 23.11.2022
- Zustimmung Bundesrat, 25.11.2022
- Verkündung des Gesetzes, 20.12.22

Bürgergeld-Gesetz: Was sind die Ziele?



Welche Verbesserungen bringt das Bürgergeld?



⇒ Neues Miteinander, neue Chancen auf Arbeit

⇒ Mehr Sicherheit, mehr Respekt für Lebensleistung

⇒ Höhere Regelsätze und Neuregelung der Leistungsminderungen

⇒ Mehr Bürgerfreundlichkeit, weniger Bürokratie

Bürgergeld-Gesetz: Was bedeutet das Bürgergeld für die Jobcenter?



ENNEPE-
RUHR-KREIS

1. Ebene: operative Anpassungen

Prozesse

Fachverfahren c.A.21

Bescheide

Richtlinien

Regelungen

Benennungen

etc.

⇒ **Umsetzungspflicht bis
01.07.2023**

2. Ebene: Grundsätzliche Veränderung des Auftrags

Ziele, Ausrichtung und Haltung
der Organisation

⇒ **Prozesshafte Entwicklung**

Bürgergeld-Gesetz: Was bedeutet es für das Jobcenter EN?



Operative Anpassungen oder grundsätzliche Veränderungen?

Wir verstehen

Bürgergeld als Chance für Veränderung und ein gemeinsames Handeln aller Funktionen und Ebenen im Jobcenter EN – im Sinne der Bürgerin und des Bürgers!

Bürgergeld-Gesetz: Was sind die Kernelemente?

- Karenzzeiten bei Wohnen und Vermögen
- Höhere Freibeträge
- Höhere Regelsätze
- Bagatellgrenzen

- Kooperationsplan: verständlich, partnerschaftlich und ohne Rechtsfolgenbelehrung
- Schlichtungsstelle bei Uneinigkeit bzgl. Erstellen und Fortschreiben des Kooperationsplans
- Neuregelung der Leistungsminderungen
- Coaching und aufsuchende Beratung als Regelinstrumente
- Anreizprämien bei Fort- und Weiterbildung und in u25 Maßnahmen
- Fokus auf Qualifizierung und Weiterbildung für eine nachhaltige Integration

- Bürokratieabbau und Digitalisierungsschub der Jobcenter

15 Minuten Pause



„Fordern und Fördern“ (§ 2 und § 14 SGB II n.F.)

- Grundsatz des Forderns bleibt bestehen
- Die JC arbeiten stärker **ressourcenorientiert. Selbsthilfe** und **Eigenverantwortung sowie eine grundsätzliche Orientierung an den Bedürfnissen des ELB** sind wichtiger als bisher.
- **Eine Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung im Eingliederungsprozess** und zur Nutzung aller Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit und auch zur Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen **bleibt bestehen.**
- Das **verpflichtende Angebot einer AGH entfällt** zukünftig.
- Die Unterstützung ist **umfassend** und **nachhaltig** auszurichten.
- Ziel ist eine **nachhaltige Integration** und Überwindung der Hilfebedürftigkeit.

„Beratung“ (§ 14 SGB II n.F.)

- Beratung ist eine eigenständige und wesentliche Unterstützungsleistung, die sich **am Bedarf des Leistungsberechtigten** ausrichtet.
- Beratung beinhaltet **vielfältige Themenbereiche**, u.a. auch zu leistungsrechtlichen Themen, zum Kooperationsplan und dem Schlichtungsverfahren.
- Es wird **gemeinsam eine individuelle Eingliederungsstrategie** erarbeitet.
- Die Beratung kann auch **aufsuchend** und **sozialraumorientiert** erfolgen, um zum Beispiel Hemmnisse abzubauen, eine **Kommunikation auf Augenhöhe** zu erleichtern und eine **Vertrauensbeziehung** zu stärken.
- Das Angebot der **aufsuchenden** Beratung ist für **ELB freiwillig**.

Das Verständnis von aufsuchender und sozialraumorientierter Beratung im JC EN wird weit gefasst:

Die aufsuchende und sozialraumorientierte Beratung umfasst unterschiedliche Settings mit Bürgergeldbeziehenden außerhalb des Jobcenters, z.B. Fallkonferenzen bei Trägern, Beratungen im Sozialraum, Hilfeplangespräche zusammen mit anderen Behörden, Begleitung zu Beratungsstellen, Besuche im häuslichen Umfeld des ELB, Walk and talk...

Umsetzung:

- Aufsuchende und/oder sozialraumorientierte Beratung durch Integrationsfachkräfte, Fallmanager*innen, Lots*innen
- Nutzen bereits bestehender Angebote der Trägerlandschaft mit aufsuchenden Elementen und Coachingsansätzen
- Neuer § 16k SGB II (Ganzheitliche Betreuung): Fokus auf aufsuchender Beratung im häuslichen Umfeld bei komplexen Problemlagen

Wegfall des Vermittlungsvorrangs? (§ 3 SGB II n.F.)

- Der **Vermittlungsauftrag** in Arbeit oder Ausbildung **besteht weiterhin**, aber der **Vermittlungsvorrang entfällt**.
- **Eine nachhaltige** und **dauerhafte** Eingliederung ist intendiert, die durch **Berufsausbildung** oder **Weiterbildung** erreicht werden soll.
- Es besteht ein **Verzicht auf den Vorrang einer Erwerbstätigkeit/** Ausbildung bei Aufnahme einer tragfähigen **selbständigen Tätigkeit**.
- Der Vorrang von **IK und Sprachkursen** ist gesetzlich normiert.
- Das Ziel **nachhaltiger Integration in Erwerbstätigkeit, Selbständigkeit oder Ausbildung** ist bei der **Auswahl aller Maßnahmen** zur Eingliederung **immer** zu beachten.

- Die **Potenzialanalyse** als Grundlage für die Erstellung des Kooperationsplanes und der Entwicklung einer Integrationsstrategie bleibt **unverändert verpflichtend** bestehen.
- Der Kooperationsplan ist der "**Schlüssel**" zu einer **vertrauensbasierten und zielorientierten Zusammenarbeit** mit den Bürger*innen.
- Das **Eingliederungsziel** und die **wesentlichen Schritte** zur Eingliederung sind immer im Kooperationsplan festzuhalten.
- Die **Überprüfung erfolgt regelmäßig**, spätestens sechs Monate nach Erstellung/Fortschreibung **und stärkt damit den Integrationsprozess zu Beginn des Leistungsbezugs**.
- Die Aufzählung der möglichen Inhalte im Gesetz zeigt die **große Bandbreite des Beratungsauftrages** auf und bedingt eine **hohe Fachkompetenz** für diese qualitativ anspruchsvolle Beratungsleistung.

- Die Neuregelung enthält für den Kooperationsplan **kein starres Schriftformerfordernis mehr**, sondern stellt auf die **Textform** ab. Damit sind grundsätzlich auch **alle elektronischen Formate** und Formen zur Dokumentation möglich, eine **gegenseitige Unterschrift kann entfallen**.
- Der Kooperationsplan enthält als gemeinsames **Planungsdokument** im Gegensatz zur Eingliederungsvereinbarung **keine Rechtsfolgenbelehrung** und besitzt daher einen anderen Rechtscharakter. Die EGV war ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, das ist der Kooperationsplan nicht.
- **Zuweisungen, Stellenvorschläge** und **Meldetermine** erfolgen weiterhin mit **Rechtsfolgen**.
- Gelingt trotz aller Bemühungen eine Verständigung auf einen gemeinsamen Plan nicht, kann **ein Schlichtungsverfahren gemäß § 15a** eingeleitet werden, **ansonsten werden die für den Integrationsprozess notwendigen Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung** eingefordert.

- Das Schlichtungsverfahren soll **einen Lösungsweg** für die Fälle aufzeigen, in denen der angestrebte, kooperative und vertrauensvolle Austausch über die Integrationsstrategie aus unterschiedlichen Gründen bei **Erstellen oder Fortschreiben des Kooperationsplans** nicht gelingt.
- Das Schlichtungsverfahren **greift nicht für die Durchführung des Kooperationsplans**, d.h. setzt der/die ELB vereinbarte Maßnahmen nicht um, finden die Regelungen zu den Pflichtverletzungen Anwendung.
- Da im Schlichtungsverfahren eine gemeinsame Lösung angestrebt wird, unternimmt das Jobcenter in dieser Zeit nichts, was den Konflikt weiter verschärfen könnte.
- Die **konkrete Ausgestaltung des Verfahrens ist nicht im Gesetz vorgegeben**, sondern wird lokal ausgestaltet.
- Das Jobcenter EN strebt eine **interne Lösung für die Schlichtungsstelle** an, die Ausgestaltung befindet sich noch in der Abstimmung.
- Bereits bestehende Verfahren zur Konfliktlösung (z.B. über die TL oder Beschwerdemanagement) haben weiterhin Bestand.

Bürgergeld-Gesetz: Leistungsminderungen (§§ 31, 31a, 31b, 32 SGB II n.F.)

- **Leistungsminderungen** können seit dem 01.01.2023 wieder erfolgen – bei **Meldeversäumnissen** und **Pflichtverletzungen**.
- Das **Sanktionsmoratorium** wurde vorzeitig **beendet**.
- Minderungen sind beschränkt auf: **10% für max. einen Monat** bei **Meldeversäumnissen**
- 10% für einen Monat, 20% für 2 Monate, 30% für 3 Monate bei **Pflichtverletzungen**
- **Max. Höhe beträgt 30 % für 3 Monate**
- Keine Unterscheidung u/ü25 Bereich mehr
- Regelungen aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil 2019 wurden umgesetzt

Bürgergeld-Gesetz: Digitalisierungsschub

- Sozialplattform
- Fachverfahren cA 21 und Trägerportal
- Mailingaktionen, Videokonferenzen, Online-Beratung....
- Online-Fallclearing
- Überarbeitung Internetseite
- Weitere Funktionen wünschenswert: digitale Terminerinnerung, Online-Terminvergabe, Chatfunktionen insbesondere für u25...

- Die Ganzheitliche Betreuung (Coaching) ist ein neues Instrument für ELB mit **vielfältigen/komplexen Problemlagen** und **fehlender Beschäftigungsfähigkeit**.
- **Förderumfang** und **Förderinhalte sind gesetzlich nicht normiert** und orientieren sich am Bedarf der/des ELB
- Die **Einbeziehung von familiären oder sozialen Bezugspersonen** in die ganzheitliche Betreuung ist möglich
- **Ziele: Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit bei komplexen Problemlagen, Heranführung an bzw. Begleitung während der Ausbildung für junge Menschen.**
- Die ganzheitliche Betreuung ist **freiwillig** und kann auch **aufsuchend** erfolgen.
- **Durchführungsvarianten:** Personal des Jobcenters, Vergabemaßnahme, Gutscheilverfahren
- Bei **Beschäftigungsaufnahme** kann das Coaching bis zu neun Monate erbracht werden (**beschäftigungsbegleitendes Coaching**).
- Fachliche Weisungen der BA bzw. Ausschreibungen § 16k SGB II werden zunächst abgewartet und erst Ende 2. Quartal erwartet.
- Etablierung eines Angebotes möglichst zum 4. Quartal 2023

Bürgergeld-Gesetz: Bürgergeldbonus (§ 16j SGB II)

- Monatliche Bonuszahlung in Höhe von 75 € bei BvB, AsA flex Phase 1, § 16h und FbW (Minstdauer 8 Wo. / kein Weiterbildungsgeld)
- Monatliche Bonuszahlung **ohne Antrag als Pflichtleistung** und anrechnungsfrei
- **Enge Absprache** mit der Berufsberatung und Trägern bei BvB, da JC auszahlende Stelle auch während der BvB ist
- Enge Absprache mit Weiterbildungs- und Qualifizierungsträgern, insbesondere bei Nichtantritt und Abbruch
- Bonus wird auch für rehaspezifische Weiterbildungen, die durch andere Rehabilitationsträger gefördert werden, durch JC ausgezahlt
- Bonus auch für Teilnehmende, die vor dem 01.07. begonnen haben
- Auszahlungsregelungen für § 16h noch weitestgehend unklar → Wer erhält wofür ab wann einen Bonus?
- Grundsätzlich **rückwirkende Auszahlung als Pauschale**
- Beginnt bzw. endet eine Maßnahme nicht am ersten bzw. letzten Tag des Monats findet Auszahlung für den jeweiligen Monat anteilig statt (**Dreißigstel-Regelung**)
- Fachliche Weisungen der BA werden zeitnah erwartet, danach Detailregelungen im JC EN

Bürgergeld-Gesetz: Weiterbildungsprämie und Weiterbildungsgeld (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB II i.V. m. § 87a SGB III n.F.)



- Die **bestehenden Weiterbildungsprämien** für den erfolgreichen Abschluss der Zwischen- und Abschlussprüfung **werden entfristet (1.000 € plus 1.500 €)**.
- Um Anreize zu schaffen, erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer **berufsabschlussbezogenen Weiterbildung sowohl im SGB II als auch im SGB III einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 150 Euro**, wenn sie **zuvor arbeitslos** waren **oder als Beschäftigte aufstockende Leistungen nach dem SGB II** beziehen.
- Die Weiterbildungsprämie und das Weiterbildungsgeld werden auch während einer **rehaspezifischen berufsabschlussbezogenen Weiterbildungen** geleistet
- Grundsätzlich **rückwirkende Auszahlung als Pauschalbetrag**
- Beginnt bzw. endet eine Maßnahme nicht am ersten bzw. letzten Tag des Monats, wird der Bürgergeldbonus für den jeweiligen Monat anteilig ausbezahlt (**Dreißigstel-Regelung**).
- Fachliche Weisungen der BA werden zeitnah erwartet, danach Detailregelungen im JC EN

Bürgergeld-Gesetz: Erweiterte Möglichkeiten bei FbW (§ 16 Absatz 1 Satz 2 Nr 4 SGB II i.V.m . § 180 (4) SGB III n.F.)

- Die Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen wird ausgeweitet und **unabhängig einer abschlussbezogenen Weiterbildung** ermöglicht, wenn ihr **Erwerb die Beschäftigungsfähigkeit allgemein verbessert** oder die **Grundlage für eine erfolgreiche Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung** schafft.
- Damit sollen stärker als bisher **arbeitsmarktrelevante Defizite insbesondere in den Bereichen Mathematik, Schreiben, Lesen und Informations- und Kommunikationstechnologien** ausgeglichen werden können.
- Auch **Kosten einer notwendigen sozialpädagogischen Begleitung**, einschließlich eines sogenannten "**Coachings**", können im Rahmen der Lehrgangskostenerstattung übernommen werden.
- Verzicht auf das Verkürzungsgebot: **Wenn Eignung und persönliche Verhältnisse** eine Umschulung nur in voller Ausbildungsdauer zulassen, soll in **begründeten Fällen** die Teilnahme auch in nicht verkürzter Form gefördert werden.
- Darüber hinaus soll mit der **Finanzierung der vollen Dauer einer Umschulung bei Ausbildungsberufen**, die sich aus bundes- oder landesrechtlichen Gründen nicht verkürzen lassen, den **Fachkräftebedarfen** und **guten Beschäftigungschancen** in diesen Berufen Rechnung getragen werden (z.B. Sozialassistent, Pflegeassistent, Physiotherapeut).

Tagesordnung Trägerdialog

- Begrüßung
- Aktuelle Zahlen, Daten, Fakten aus dem SGB II
- Bürgergeld-Gesetz
- **Eingliederungsbericht 2022**

Eingliederungsbericht: Einnahmen/Ausgaben 2022



Eingliederungsmittel 2022	
Einnahmen IST	
Mittelzuweisung klassische Eingliederung „Basisinstrumente“	23.106.957
Mittelzuweisung Jobperspektive § 16e SGB II a.F.	430.000
Einnahmen Eingliederungsmittel gesamt:	23.536.957
Einnahmen aus Rückforderungen (nur nachrichtlich)	46.805
Einnahmen durch zusätzliche Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer im Rahmen der Umsetzung des §16i SGB II	1.341.413
Ausgaben IST	
Ausgaben klassische Eingliederung „Basisinstrumente“	20.191.536
Ausgaben Jobperspektive § 16e SGB II a.F.	399.876
Ausgaben Eingliederung gesamt	20.591.412
Entnahme Verwaltungsmittel	0
Ausgaben Eingliederungsmittel gesamt	20.591.412
Ausgaben der zusätzlichen Mittel aus dem Passiv-Aktiv-Transfer im Rahmen der Umsetzung des §16i SGB II	1.341.413

Eingliederungsbericht: Realisierung der Planungen 2022



ENNEPE-
RUHR-KREIS

Maßnahmearten	Eingliederungs- planung 2022 Stand: 26.10.21	Ausgaben HH 2022 Stand: 31.12.22
Aktivierung, Qualifizierung und berufliche Eingliederung	8.765.902,98 €	8.286.940,27 €
Vermittlungsgutschein (§ 45 SGB III)	36.000,00 €	18.000,00 €
FbW - Umschulung (§ 81ff SGB III)	500.000,00 €	809.527,17 €
FbW - Fortbildung (§ 81ff SGB III)	1.100.000,00 €	1.338.824,87 €
Aktivierungsmaßnahmen (§ 45 SGB III)	6.677.402,98 €	5.801.052,00 €
Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	452.500,00 €	319.536,23 €
Aufnahme einer Erwerbstätigkeit/Selbständigkeit	2.805.000,00 €	2.899.445,43 €
Eingliederungszuschüsse (§§ 88 ff. SGB III)	2.000.000,00 €	1.828.644,54 €
Arbeitgeberzuschüsse zur Teilhabe behinderter Menschen (§§ 46, 73 SGB III)	95.000,00 €	41.893,92 €
Existenzgründung (§ 16c SGB II)	85.000,00 €	46.960,00 €
Einstiegsgeld (§ 16b SGB II)	625.000,00 €	981.946,97 €

Eingliederungsbericht: Realisierung der Planungen 2022



ENNEPE-
RUHR-KREIS

Maßnahmearten	Eingliederungs- planung 2022 Stand: 26.10.21	Ausgaben HH 2022 Stand: 31.12.22
Maßnahmen für Jüngere	4.455.726,80 €	3.880.403,50 €
Aktivierungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) nur für Jüngere	2.298.045,53 €	1.930.011,34 €
Berufsausbildung in außerbetrieblicher Einrichtung (§ 76 SGB III)	1.129.687,85 €	974.668,50 €
Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (§ 54a SGB III)	80.000,00 €	49.030,53 €
Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (§ 16h SGB II)	680.425,58 €	679.287,89 €
Assistierte Ausbildung (§ 74 SGB III)	267.567,84 €	247.405,24 €
Sozialer Arbeitsmarkt	5.746.281,21 €	4.727.582,17 €
Einzel-AGH (§ 16d SGB II)	30.000,00 €	27.243,77 €
AGH-Projekte (§ 16d SGB II)	1.830.874,01 €	1.334.431,08 €
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II n.F.)	305.000,00 €	336.597,44 €
Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) ohne PAT-Mittel	3.580.407,20 €	3.029.309,88 €
Pflichtleistungen Reha (§§ 117 ff. SGB III)	375.000,00 €	329.258,77 €
Jobperspektive § 16e SGB II a.F.	430.000,00 €	399.875,84 €
Freie Einzelförderung (§ 16f SGB II)	110.000,00 €	65.024,25 €

EXKURS: Aktuelle Situation in der Eingliederungsplanung

Entspannung in Finanzlage 2023 im Vergleich zu Eingliederungsplanung Nov. 2022:

- Erhöhung der Pauschalen im Passiv-Aktiv-Transfer für § 16i SGB II (je Förderfall mind. 300 Euro/Monat) → ca. 400.000 Euro
- Zusätzliche Finanzmittel aus Haushaltsresten (Mitteilung vom 22.02.2023) → 328.430 €

Schlussfolgerungen:

- Mehr Förderungen nach § 16i SGB II und § 16e SGB II möglich
aber
 - Besetzungsproblematiken
 - Perspektive 2024 geringe Nachbesetzung von endenden § 16i-Förderungen!
- Ausweitung von arbeitsmarktintegrativen Angeboten (EGZ, ESG, Vermittlungsbudget)
- Aufstockung von voll ausgelasteten Projekten
- Bedarfsklärung § 16h SGB II für Bürger*innen mit Migrationshintergrund und Neuausschreibung § 16k SGB II

Verschiedenes

- Keine Corona-Sonderregelungen mehr!
- Nachfrage: Träger Einladung nach Zuweisungsschreiben an TN? (Ihr Handzeichen 😊)
- Ankündigung: Aufsuchende Arbeit in Maßnahmen
- 49€-Ticket in Maßnahmeabrechnung
- Der Eingliederungsbericht ist zeitnah zu finden unter <https://www.enkreis.de/arbeit-beruf/fuer-traeger/eingliederungsberichte>

Fragen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Klärung von Rückfragen